

Abschrift

3 C 72/1944

(3 StS 18/1944)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Angestellten
U aus Erfurt, z.Zt. im Zuchthaus Butzbach in Strafhaft,
wegen Verbrechen gegen die VO gegen Volksschädlinge u.a.

hat das Reichsgericht, 3.Strafsenat, in der Sitzung
vom 17. April 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bunke,
die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Schaefer II,
Dr. Pawelka und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in E r f u r t vom 29. Januar 1944
wird im Strafausspruche mit den Feststellungen, die ihm insoweit
zu Grunde liegen, aufgehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht in Darm-
stadt zurückverwiesen.

Der Angeklagte verbleibt weiterhin in Strafhaft.

Von Rechts wegen
Gründe

Der Angeklagte, der am 25. August 1880 geboren und u.a. wegen
zweier Verbrechen wider die Sittlichkeit vorbestraft ist, war seit
dem Jahre 1937 bei der Firma Opel-Beuchel in Erfurt als kaufmänni-
scher Angestellter beschäftigt und von der Deutschen Arbeitsfront
als KdF-Wart, später auch als Stellvertreter des zur Wehrmacht
einberufenen Betriebsobmannes eingesetzt. Er hat in der Zeit von
1938 oder 1939 bis Ende November 1943 insgesamt sechs Lehrlinge

der

der Firma planmäßig zur Vornahme oder Duldung grob unzüchtiger Handlungen verführt oder zu verführen versucht und zwar teilweise unter Ausnutzung des Luftschutzwachtdienstes. Deshalb ist er durch das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts in Erfurt vom 29. Januar 1944 als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen fünf vollendeter fortgesetzter Verbrechen und eines versuchten Verbrechens wider die Sittlichkeit (§§ 175 a, 174 Nr.1 StGB) verurteilt worden. In zwei der Fälle hat das Sondergericht den § 2 VO gegen Volksschädlinge angewendet. Es hat den Angeklagten zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft sowie zum Verluste der Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet.

Das Sondergericht bezeichnet den Angeklagten als einen „Jugendverderber übelster Sorte“ (U.A.S.12 Abs.3). Gleichwohl verneint es das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 VO gegen Volksschädlinge. Es führt hierzu aus (U.A.S.11 Abs.1 am Ende): Der Angeklagte habe sich lange Jahre bemüht, seine gleichgeschlechtlichen Neigungen zu unterdrücken; er sei bisher nicht mit Zuchthaus bestraft, die besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens sei ihm daher noch nicht nachhaltig durch den Strafvollzug zum Bewußtsein gebracht worden. Deshalb sowie wegen seines vorgeführten Alters bilde er keine so unerträgliche Belastung der Volksgemeinschaft, daß er unbedingt schon jetzt ausgetilgt werden müßte.

Gegen den Strafausspruch des Sondergerichtes wendet sich die Wichtigkeitsbeschwerde, die der Oberreichsanwalt zu Ungunsten des Angeklagten erhoben hat. Ihr ist stattzugeben, denn die Erwägungen, aus denen das Sondergericht von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen hat, würdigen die Rechtslage nicht erschöpfend und haben in ihrer Unvollständigkeit möglicherweise zu einem ungerichten Ergebnisse geführt.

Bei der Erörterung der Frage, ob der Angeklagte durch seine Handlungsweise sein Leben verwirkt habe, nimmt das angefochtene Urteil lediglich auf die VO gegen Volksschädlinge Bezug. Damit beschränkt sich seine Prüfung auf die beiden Fälle, in denen es diese VO angewendet hat. Es hätte hier aber das gesamte verbrecherische Tun des Angeklagten und seine Persönlichkeit unter den Gesichtspunkten des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetz-

gesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl I S.549) würdigen sollen (vgl. dazu bezüglich des Falles I den § 6 DVO vom 24. September 1941 RGBl I S.581). Danach verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Entscheidend ist dabei der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters (RGSt Bd.76 S.91, S.313,314). Es ist zu untersuchen, ob das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der Volksgemeinschaft in Verbindung mit der (insbesondere durch die Kriegsverhältnisse erhöhten) Notwendigkeit, für das Wohl des Deutschen Volkes zu sorgen, die Unschädlichmachung des Täters verlangen (RGSt Bd 77 S.24,27). Da das Urteil des Sondergerichtes den § 1 Änderungsg nicht in Betracht zieht, ist es im Strafausspruch aufzuheben und insoweit die Sache zurückzuverweisen. Der Strafausspruch umfaßt auch die Anwendung des § 20 a StGB, die Aberkennung der Ehrenrechte und die Anordnung der Sicherungsverwahrung, dagegen nicht die - zum Schuldspruche gehörige - Anwendung der VO gegen Volksschädlinge. Die Zurückverweisung der Sache an ein anderes Sondergericht erscheint angezeigt (§ 35 Abs.4 ZustVO). Die Anordnung, daß der Angeklagte weiterhin in Strafhaft verbleibt, beruht auf dem Art.I VO vom 1. September 1941 (RGBl I S.552).

gez.: Bumke

Froelich

Schaefer

Dr.Pawelka

Denzler
